

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister
Untere Wasserbehörde
Rathausplatz 1
31785 Hameln
Tel.: 05151 202 1823
AZ: 51-6-20-29-266.525



Hameln, den 15. März 2023

Renaturierungsprojekt „Wouldham Camp“ – Herstellung einer flussnahen Auenlandschaft in Hameln an der Weser

Hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG für die Bereiche „Auwald an der Humme“ und „Grünland“

Antragsteller:	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Niedersachsen
Gutachtenersteller:	Bundesforstbetrieb Niedersachsen, Funktionsbereich Naturschutz Sönnichsen & Partner Ingenieure für Wasserbau-Wasserwirtschaft
Maßnahme:	Herstellung einer flussnahen Auenlandschaft bei Hameln – Bereiche Auwald an der Humme und Grünland
Unterlagen:	Antrag der Vorhabenträgerin auf wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG Erläuterungsbericht vom 12.08.2022 nebst Anlagen 1 bis 8 sowie Anhänge A, B und C Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 12.08.2022 nebst Anlagen 1 und 2 sowie Anhänge A und B Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls des Bundesforstbetriebes Niedersachsen vom 21.02.2023

I. Bekanntgabe

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Renaturierungsprojekt „Wouldham Camp“ – Herstellung einer flussnahen
Auenlandschaft in Hameln an der Weser
Bekanntmachung der Stadt Hameln
- Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung -**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, örtlich vertreten durch den Bundesforstbetrieb Niedersachsen (BFB NDS), beabsichtigt im Rahmen des Projektes „Blaues-Band-Deutschland“, eine Renaturierungsmaßnahme auf dem ehemals militärisch genutzten Wasserübungsplatz „Wouldham Camp“ umzusetzen. Bei den Teilprojekten „Auwald an der Humme“ und „Grünland“ der Renaturierungsmaßnahme „Herstellung einer flussnahen Auenlandschaft bei Hameln“ handelt es sich um Gewässerausbaumaßnahmen nach den §§ 67 ff WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Bundesforstbetrieb Niedersachsen – hat als Trägerin der Maßnahme einen Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.

Die Untere Wasserbehörde bei der Stadt Hameln hat als gem. §§ 128 Abs. 1 i. V. m. 127 Abs. 2 NWG vom 19.10.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der Trägerin des Vorhabens nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgesehenen Maßnahmen nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

II. Begründung der Entscheidung

1. Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Bundesforstbetrieb Niedersachsen – hat als Trägerin der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt. Die geplante Herstellung einer flussnahen Auenlandschaft bei Hameln auf dem ehemals militärisch genutzten Wasserübungsplatz „Wouldham Camp“ fällt nach der Anlage 1 des UVPG unter Ziffer 13.18.1: „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“. Eine solche Maßnahme bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG.

2. Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die zu der geplanten Maßnahme vorgelegten Unterlagen werden als ausreichend und geeignet angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

3. Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i.S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen hinreichend dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

a) Merkmale des Vorhabens

Die Renaturierungsmaßnahme befindet sich in der Stadt Hameln im Landkreis Hameln-Pyrmont, im Bereich des Geländes „Woldham Camp“. Der Vorhabensbereich liegt am südlichen Rand von Hameln linksseitig der Weser. Die drei Maßnahmenbereiche „Flutmulden an der Weser“, „Auwald an der Humme“ und „Grünland“ umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 11,4 Hektar.

Bei der Maßnahme „Auwald an der Humme“ sowie bereichsweise bei der Maßnahme „Grünland“ handelt es sich um einen Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 WHG. Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Die Maßnahme bedarf gemäß § 68 WHG der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung.

Maßnahme „Auwald an der Humme“

Linksseitig der Humme werden die nach Rückbau der Gebäude und Befestigungen brachliegenden Flächen überwiegend der Sukzession überlassen. Zur Aufwertung der teils sehr steilen und monotonen Uferböschung wird in Bereichen ohne große und ältere Ufergehölze der Gewässerverlauf aufgeweitet und neu modelliert. Ausgenommen von diesen Maßnahmen sind die Bereiche, in denen Leitungstrassen die Humme queren. Rechtsseitig der Humme wird nach dem Rückbau der Gebäude und Versiegelungen ein Gewässersystem aus kleinen und größeren Rinnen geschaffen und zu einem Auwald entwickelt. Das Gewässersystem wird über 2 Überlaufschwelle mit der Humme verbunden und wird bereits frühzeitig überflutet. Zur Strukturanreicherung werden verschiedene Totholzelemente eingebracht. Leitungstrassen sind von den Maßnahmen ausgenommen.

Maßnahme „Grünland“

In diesem Bereich wird durch Anlegen einer Geländemulde ein Stillgewässer geschaffen. Um das Stillgewässer mit Wasser zu versorgen, wird zum einen das vor Ort befindliche Grabensystem entsprechend ausgerichtet und an das Stillgewässer angeschlossen. Zum anderen wird eine Hochflutrinne von der Weser aus geschaffen, um das Stillgewässer und das umgebende Grünland häufiger als bisher zu vernässen.

Darüber hinaus zeichnet sich der Bereich „Grünland“ durch seine große, freie Fläche aus, auf der zum Teil großzügige Geländemodellierungen ein strukturreiches Gelände gestaltet werden soll.

Vorhandene Leitungstrassen werden dabei besonders geschützt.

Durch den Abriss der Gebäude und Versiegelungen und die Renaturierungsmaßnahmen wird insgesamt ein Retentionsraumvolumen von ca. 21.400 m³ geschaffen.

Ziel der Maßnahmen insgesamt ist die nachhaltige Entwicklung eines naturnahen Auwald-Offenlandkomplexes, mit Schaffung von Biotopen in unterschiedlichen und dynamischen Beeinflussungen durch aus der Weser und Humme gespeistem Wasser. Daraus sollen Habitate für Auwald und andere Arten in hoher Diversität entstehen und erhalten werden. Das Projekt dient damit in erster Linie naturschutzfachlichen Zielen.

Die Umsetzung erfolgt im Wesentlichen durch die folgenden Teilmaßnahmen und Arbeitsschritte:

Maßnahme „Auwald an der Humme“

- Rückbau der Gebäude und Oberflächenversiegelungen (vorab)
- Rückbau Uferbefestigungen und Spundwände an der Humme
- Schutz der querenden Leitungstrassen durch Auffüllung
- Anlage Unterhaltungswege für die Leitungstrassen
- Gewässermodellierung links und rechts der Humme durch Bodenabtrag und -umlagerung

- Herstellung von 2 Überlaufschwelen an der Humme
- Einbau von Strukturelementen (Totholz, Kiese)
- Initialbepflanzung und Einsaat mit autochthonen Pflanzen und Saatgut (nur bereichsweise)

Maßnahme „Grünland“

- Rückbau Gebäude und Oberflächenversiegelungen
- Herstellung Stillgewässer durch Bodenabtrag- und Umlagerung
- Anbindung der vorhandenen Entwässerungsgräben an das Stillgewässer
- Herstellung Hochflutrinne von der Weser aus einschl. Sicherung der Leitungstrassen
- Errichtung Reptilienhügel mit Kleinstrukturen aus Holz und Stein
- Verfüllung der Straßen nach Rückbau mit Boden auf altes Niveau
- Schaffung einer Geländeerhöhung als Abschirmung nach Süden und zur Unterbringung des anfallenden Bodenmaterials
- Herstellung von oberflächennahen Geländevertiefungen innerhalb des Grünlandes
- Herstellung Unterhaltungswege über den Leitungstrassen für deren Schutz
- Herstellung Einzäunung (für Beweidung) mit Eichenspaltpfählen einschl. Toren
- Errichtung Tierunterstand, Schwalbenhotel und Beobachtungshütte
- Bepflanzung mit lebensraumtypischen Sträuchern und Einsaat mit Heudrusch oder Regiosaatgut

Zur Kumulierung gemäß UVPG mit dem anderen, in diesem Bereich gleichzeitig geplanten Vorhaben, wie der Maßnahme „Flutmulden an der Weser“ wird in den vorgelegten Unterlagen ein übergreifendes Konzept vorgelegt. Die Maßnahmen sind mit Eingriffen in die Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG verbunden. Es liegt zudem eine Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes i.S.d. § 26 BNatSchG, des LSG „Wesertal-Süd“ vor.

b) Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt. Der Bereich des Vorhabens liegt am südlichen Rand von Hameln linksseitig der Weser. Das Raumordnungsprogramm von 2001 hat für den Vorhabensbereich die „Sicherung des Hochwasserabflusses“ festgelegt. Im Flächennutzungsplan ist die betroffene Fläche eine Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Durch das Vorhaben ist ein Gebiet mit besonderem Schutzstatus betroffen. Der Vorhabensbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Wesertal-Süd“, zu dem eine am 20.09.2017 erlassene Verordnung Verbotstatbestände formuliert. Das Fließgewässer II. Ordnung, die Humme, ist zudem ein besonders geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG.

Das Biotop „GGB HM-S 00061“ ist im Planungsbereich gemäß §30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG dem Typ „natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche“ zuzuordnen. Der betroffene Mündungsbereich ist jedoch durch Spundwände befestigt und anthropogen überprägt.

Es ist zudem nicht auszuschließen, dass Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere betroffen sein können. Das Haupthabitat des Bibers (*Castor fiber*), Anhang II-Art der FFH-RL, befindet sich auf der gegenüberliegenden Weserseite und im Bereich des Teilvorhabens „Flutmulden an der Weser“ ist eine Nutzung als Nahrungs- und Baumaterialquelle dokumentiert. Im Bereich des hier zu beurteilenden Maßnahmenbereichs „Auwald an der Humme“ wurde eine Nutzung bisher nicht dokumentiert; ist jedoch nicht auszuschließen.

Sonstige Schutzgebiete bzw. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Natura2000-Gebiete sind nicht betroffen.

Der gesamte Bereich befindet sich im gesetzlichen Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG und im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser gemäß § 76 WHG. Bei einem HQ₁₀₀-Hochwasser ist das gesamte Plangebiet überflutet, der Bereich „Auwald an der Humme“ und der Bereich „Grünland“ sind bereits bei einem HQ₁₀ betroffen. Darüber hinaus befindet sich der ufernahe Bereich der Humme im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Humme.

Gebiete, in denen die festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Denkmäler, Naturdenkmäler, Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht betroffen.

c) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Im Folgenden werden die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG beurteilt. Die Ausführungen der Vorhabenträgerin sind im Hinblick auf die entscheidungserheblichen Aspekte diesbezüglich schlüssig und hinreichend dargelegt.

Im Zuge der Bautätigkeit wird es kurzzeitig zur Erhöhung der Lärm- und Staubemissionen kommen. Bisher wurden keine Nutzungsaktivitäten des Bibers in den Vorhabenbereichen „Auwald an der Humme“ und „Grünland“ dokumentiert. Falls sich bis zur Umsetzung der Maßnahme Nutzungsaktivitäten des Bibers einstellen würden, würde baubedingt temporär die Nutzungsintensität des Bibers herabgesetzt. Durch die hohe Mobilität des Bibers dürfte dies jedoch nur eine geringfügige Beeinträchtigung darstellen.

Durch die Flächenabgrabungen kommt es zu visuellen und durch den Wegfall von Erwärmungen über den versiegelten Flächen zu geringfügigen klimatischen Veränderungen, die keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Es ist insgesamt von einer Verbesserung der Bodenfunktionen durch die Flächenentsiegelung und Renaturierung auszugehen; überschüssiger Boden verbleibt vor Ort, wird im Rahmen der Renaturierung verwendet oder wird zu einem Erdwall aufgeschüttet, der den renaturierten Bereich abschirmt.

Durch die Aufweitung der Humme und der Anlage eines Gewässersystems aus kleinen und größeren Rinnen (Auwald an der Humme) wird sich die Überflutungsdynamik in diesem Bereich wesentlich erhöhen. Gleiches gilt für das Stillgewässer im „Grünland“ mit Anbindung an die Weser durch eine Hochflutrinne. Die Renaturierungsmaßnahmen schaffen so zusätzlichen Retentionsraum, der die ökologische Funktionsfähigkeit im Vorhabengebiet und die Funktion zum Wasserrückhalt insgesamt zu verbessern vermag. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser werden nicht erwartet.

Grundsätzlich stehen die in § 3 der LSG-VO formulierten Verbote der Maßnahme entgegen. Die Einschränkungen können jedoch durch Befreiungen überwunden werden und beschränken sich weitgehend auf die Bautätigkeit. Ziel der Schutzverordnung ist gemäß § 2 Abs. 2 LSG-VO die Erhaltung, die Pflege, die Entwicklung sowie die Wiederherstellung des vielfältigen Landschaftsbildes und der Funktion des Schutzgebietes für die Erholung (...) sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Diesem Schutzziel steht das Vorhaben nicht entgegen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen des geschützten Biotops können nicht ausgeschlossen werden. Die Maßnahme stellt einen Eingriff i. S. d. § 14 BNatSchG dar. Es erfolgen Handlungen innerhalb des gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotops „GGB HM-S 00061“, die grundsätzlich geeignet sind, dieses zu beeinträchtigen. Insbesondere handelt es sich hierbei

um Uferabbrüche, großflächige Abgrabungen und Lärmemissionen aufgrund der Bautätigkeit. Durch die naturschutzfachliche Aufwertung des Vorhabenbereichs und die landschaftspflegerische Begleitplanung können diese Eingriffe jedoch ausgeglichen werden. Im Übrigen sind über § 20 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag Ausnahmen zulässig.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserkörper der Humme sind nicht ersichtlich. Die Maßnahme dürfte insgesamt den Zielen der EG-WRRL entsprechen und eine positive Veränderung der Gewässerentwicklung bewirken.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere ist mit geringfügigen Auswirkungen während der Bauphase zu rechnen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es ist nicht ersichtlich, dass Nutzungen betroffen sind, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können. Die temporären geringfügigen nachteiligen Auswirkungen können durch die landschaftspflegerische Begleitplanung bzw. Aufwertung des Vorhabenbereichs ausgeglichen werden.

Das Ausmaß, die Schwere, die Komplexität sowie die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG einschließlich des Naturhaushalts wurden aus Sicht der Vorhabenträgerin bewertet und in den vorgelegten Unterlagen mit dem Ergebnis dargelegt, dass erhebliche Umweltbeeinträchtigungen i. S. d. UVPG nicht zu erwarten sind. Nach Prüfung aller relevanten fachlichen und rechtlichen Sachverhalte unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde wird dieser Bewertung im Ergebnis zugestimmt.

4. Ergebnis

Unter Bezugnahme auf die durch die Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ergeben, dass mit den Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen einhergehen.

Die Gewässerausbaumaßnahmen werden demnach als **nicht UVP-pflichtig** eingeschätzt.

Hameln, den 15.03.2023

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister